

Hilfen des Bundes für die Kultur- und Veranstaltungsbranche

1) Außerordentliche Wirtschaftshilfen

Die November- und Dezemberhilfen sind außerordentliche Wirtschaftshilfen, um der besonderen Situation der durch die pandemiebedingten Schließungen betroffenen Betriebe zu begegnen.

Der Zuschuss beträgt bis zu **75% Prozent des jeweiligen durchschnittlichen Umsatzes im November und Dezember 2019**, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen. Die zulässige Förderhöhe und Nachweispflichten sind abhängig vom Umsatz im November bzw. Dezember 2019 und von der gewählten Beihilferegulierung.

Soloselbständige können als Vergleichsumsatz **alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019** zugrunde legen.

Die Antragsfrist für Erstanträge endet am **30. April 2021**. Änderungsanträge können bis zum **30. Juni 2021** gestellt werden.

Die Abschlagszahlungen der November- und Dezemberhilfen werden seit 25. November 2020 bei Direktanträgen von **Soloselbständigen bis 5.000 Euro** direkt ausbezahlt. Seit 11. Dezember beträgt die Höchstgrenze der Abschlagszahlungen bei Anträgen über **Prüfende Dritte 50.000 Euro**.

2) Überbrückungshilfe III

Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020, **Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe** im Haupterwerb aller Branchen sind für den Förderzeitraum **November 2020 bis Juni 2021** antragsberechtigt, die in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von **mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.

Gemeinnützige Organisationen wie beispielsweise **Jugendherbergen**, Schullandheime, Familienferienstätten, **Träger des internationalen Jugendaustauschs** oder der **politischen Bildung**, sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe oder freie Träger der Auslandsadoptionsvermittlung sind ebenso antragsberechtigt.

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare **betriebliche Fixkosten**. Der maximale Zuschuss beträgt **1.500.000 Euro pro Fördermonat**. In einem späteren

Release wird die maximale Förderung für **verbundene Unternehmen** (bspw. Kinoketten) für die gesamte Laufzeit des Programms auf **3.000.000 Euro pro Monat erhöht**. Zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten werden für die **Veranstaltungs- und Kulturbranche** auch die **Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020** erstattet. Dabei sind sowohl interne projektbezogene (v. a. Personalaufwendungen) als auch externe Kosten (etwa Kosten für beauftragte Dritte (z. B. Grafiker/in) förderfähig.

Anträge für Überbrückungshilfe III (für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021) können bis **31. August 2021** gestellt werden.

3) Neustarthilfe

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im **Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021** coronabedingt eingeschränkt ist. Sie ergänzt die bestehenden Sicherungssysteme, wie z.B. die Grundsicherung. Soloselbständige, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nicht in Anspruch nehmen, können **einmalig als Unterstützungsleistung** (Neustarthilfe) 50 Prozent des im Vergleichszeitraum erwirtschafteten Referenzumsatzes erhalten. Die Neustarthilfe beträgt **maximal 7.500 Euro**. Sie kann seit **Mittwoch, 16. Februar 2021**, beantragt werden.

Schauspielerinnen und Schauspieler sowie andere Künstlerinnen und Künstler, die nur **kurzfristige Engagements** und **kurz befristete Verträge** haben, sind in einer ähnlichen Situation wie Soloselbstständige. Mit dem Lockdown für Theater und Bühnen sind ihre potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber geschlossen. Im Rahmen der Neustarthilfe können daher auch kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse (mit Dauer von bis zu 14 Wochen) in den Darstellenden Künsten sowie **unständige Beschäftigungsverhältnisse** (mit Dauer von bis zu sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen) im Vergleichszeitraum berücksichtigt werden. Voraussetzung ist hierfür, dass die Antragstellenden für Januar 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen haben.

Zur Berechnung des sechsmonatigen Referenzumsatzes wird grundsätzlich das Jahr 2019 (1. Januar bis 31. Dezember 2019) zugrunde gelegt. Der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 ist der Referenzmonatsumsatz. Der sechsmonatige Referenzumsatz ist das Sechsfache dieses Referenzmonatsumsatzes.

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Vorschusszahlung der Neustarthilfe (50 Prozent des Referenzumsatzes, maximal 7.500 Euro)
> 30.000 Euro	> 15.000 Euro	7.500 Euro (Maximum)
30.000 Euro	15.000 Euro	7.500 Euro (Maximum)
20.000 Euro	10.000 Euro	5.000 Euro
10.000 Euro	5.000 Euro	2.500 Euro
5.000 Euro	2.500 Euro	1.250 Euro

Dieser Zuschuss zu den Betriebskosten ist **nicht auf Leistungen der Grundsicherung anzurechnen**. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung.

Anträge für die Neustarthilfe (für den Zeitraum Januar bis Juni 2021) können bis **31. August 2021** gestellt werden.

4) Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

Wir wollen, dass die Bürgerinnen und Bürger bald wieder bei Kulturveranstaltungen die kulturelle Vielfalt in unserem Land erfahren und gemeinsam genießen können. Um die Veranstaltungswirtschaft zu stützen und ihr einen guten Neustart zu ermöglichen, werden wir außerhalb der Überbrückungshilfe III einen **Sonderfonds für Kulturveranstaltungen** schaffen. Zu diesem Sonderfonds werden derzeit die Details erarbeitet. Er soll **zwei Elemente** enthalten:

(a) Einen **Wirtschaftlichkeitsbonus** für sonst unwirtschaftliche Kulturveranstaltungen: Aufgrund der Hygieneanforderungen und Abstandsregeln können für Kulturveranstaltungen wie Konzerte, Festivals und Theateraufführungen derzeit deutlich weniger Tickets verkauft und somit weniger Einnahmen generiert werden. Viele Kulturveranstaltungen können daher nicht kostendeckend durchgeführt werden. Hier soll der Sonderfonds mit einem Wirtschaftlichkeitsbonus helfen. Davon sollen auch hybride Veranstaltungsformen profitieren.

(b) Hinzukommen soll im Rahmen des Sonderfonds eine Art **Ausfallsicherung für Kulturveranstaltungen**, die coronabedingt abgesagt werden müssen. Bei Konzertveranstaltern sowie Künstlerinnen und Künstlern gibt es aufgrund des schwer

vorhersagbaren Infektionsgeschehens eine große Unsicherheit darüber, ob Veranstaltungen zukünftig tatsächlich wie geplant stattfinden können. Wir wollen aufgrund der langen Vorlaufzeiten der Planungen Sicherheit geben, dass es wieder losgehen kann.

5) NEUSTART KULTUR I und NEUSTART KULTUR II

Nach der Beschlussfassung im Haushaltsausschuss **im Juli 2020** hat der Deutsche Bundestag mit dem Programm „**NEUSTART KULTUR**“ eine Milliarde Euro für **rund 50 spartenspezifische Teilprogramme** auf den Weg gebracht. Einschließlich weiterer Maßnahmen wie etwa des Ausfallfonds für die Filmwirtschaft in Höhe von 50 Millionen Euro oder der pandemiebedingten Mehrbedarfe der regelmäßig vom Bund geförderten Einrichtungen sind bereits zum Stand 31. Dezember 2020 **rund 900 Millionen Euro konkret verplant und belegt**.

Für Kreativschaffende, Künstlerinnen und Künstler, Publizistinnen und Publizisten bedeuten die erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens infolge der Corona-Pandemie und die anhaltende wirtschaftliche Krisensituation im Kunst- und Kulturbereich nach wie vor besondere Belastungen, die bis weit in das laufende Jahr reichen werden. Darum stellt der Bund für „NEUSTART KULTUR“ ein **Anschlussprogramm** in Höhe einer **weiteren Milliarde Euro** für Kulturschaffende bereit. **NEUSTART KULTUR II** soll **rasch** starten, um einen gelingenden Anlauf der Kultur nach Ende des Lockdowns zu ermöglichen. Die Verwendung der Mittel aus dem Gesamtprogramm wird **bis Ende 2022** möglich sein. Im Programm „**NEUSTART KULTUR II**“ werden rund 60 Teilprogramme mit der zweiten Kulturmilliarde fortgesetzt und erweitert. Fünfzehn Programme kommen neu hinzu. Der Schwerpunkt der Förderungen liegt auf **Hilfen für Künstlerinnen und Künstler** sowie **Stipendienprogrammen**.

Weitere Informationen finden sich unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/rettungsprogramm-wird-ausgebaut-1850938>

6) Härtefallhilfen

Die Härtefallhilfen ergänzen die bisherigen umfangreichen Unternehmenshilfen und bieten den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen, die im Ermessen der Länder eine solche Unterstützung benötigen. Die Härtefallhilfen sind ein Angebot des Bundes an die Länder. Die Härtefallhilfe sollte im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. Der Förderzeitraum ist der 1. März

2020 bis 30. Juni 2021. Zugang zu den Härtefallhilfen haben grundsätzlich Unternehmen und Selbstständige.

Die Antragstellung erfolgt bei den Ländern und grundsätzlich über „prüfende Dritte“, also beispielsweise über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater. Die zuständige Bewilligungsstelle der Länder entscheidet über die Art und Höhe der Hilfe in eigener Regie unter Billigkeitsgesichtspunkten im Rahmen der verfügbaren Mittel. Jedes Land richtet dazu einen geeigneten Entscheidungsmechanismus, beispielsweise eine „Härtefallkommission“ ein. Bund und Länder stellen für die Härtefallfazilität einmalig im Jahr 2021 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt hälftig durch den Bund und das jeweilige Land.

7) Sozialschutzpaket

Mit dem Sozialschutzpaket I wurde ein **vereinfachter Zugang zu den Grundsicherungssystemen** geschaffen – befristet bis zum 31. März 2021. Diese Regelung wurde nun bis zum **31. Dezember 2021** verlängert. So wird sichergestellt, dass niemand pandemiebedingt seine Wohnung aufgeben muss oder das für das Alter gesparte.

Damit außerdem nicht pandemiebedingt ein bestehender **Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung** verloren geht, wurde **die jährliche Mindesteinkommensgrenze von 3.900 Euro** im Künstlersozialversicherungsgesetz schon für das Jahr 2020 **ausgesetzt**. Diese gesetzliche Regelung wird nun mit dem Sozialschutzpaket III auch auf das **Jahr 2021** übertragen.

8) Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld steht nach wie vor zur Verfügung. Die Bezugsdauer wurde für Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben, bis zu 24 Monate, längstens bis **zum 31. Dezember 2021** verlängert.

9) KfW-Schnellkredit

Den KfW-Schnellkredit können künftig auch **Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten** nutzen. Auf diesem Weg können Unternehmen bei ihrer Hausbank zügig einen **Kredit in Höhe von bis zu 300.000 Euro** erhalten, abhängig vom Umsatz im Jahr 2019. Die Hilfe des KfW-Schnellkredits wird bis **Ende 2021** verlängert und die Kreditobergrenzen werden zudem **zum 1. April 2021 mehr als verdoppelt**. Eine

Kreditrisikoprüfung findet nicht statt, der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.